

WICHTIGES MERKBLATT ZUR Ausbildung

Häufig gestellte Fragen

1. Wie verhalte ich mich im Krankheitsfall?

Wenn man krank ist und somit nicht einsatzfähig ist, muss morgens der Ausbildungsbetrieb umgehend informiert werden. Diese Meldung ist wichtig, damit der Betrieb vor Arbeitsbeginn seine Mitarbeiter neu einteilen kann.

Sollte man krankgeschrieben werden, ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung spätestens am dritten Arbeitstag dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen, es sei denn, der Ausbildungsvertrag enthält eine andere Regelung.

Gleiches gilt für Schultage. Schultage sind Ausbildungstage.

2. Darf ich mein Berichtsheft während der Arbeitszeit führen?

Der Auszubildende hat das Recht die Ausbildungsnachweise während der Arbeitszeit zu schreiben. Der Betrieb ist verpflichtet ihm eine Örtlichkeit und entsprechende Zeit zur Verfügung zu stellen, um seine Berichte schreiben zu können.

3. Muss ich Fachberichte schreiben und wie müssen diese aussehen?

Ob der Auszubildende Fachberichte schreiben muss und wenn ja wieviel bestimmt allein der Ausbildungsbetrieb. Die Innung empfiehlt einen Fachbericht alle 14 Tage, aber dabei handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

Der Fachbericht soll ausdrücklich **keine** Bauteilbeschreibung sein. Vielmehr soll eine Tätigkeit genau beschrieben werden z. B. Montage eines Waschtisches. Das beginnt mit der Zusammenstellung des Werkzeuges und des Materials und endet mit der Übergabe an den Kunden. Es können Installationsarbeiten, Kesselwartungen und ähnliches Gegenstand eines Fachberichtes sein.

4. Darf der Ausbildungsbetrieb Überstunden (Mehrarbeit) anordnen?

Die Antwort ist ein klares **Nein**. Rechtlich darf er es nicht, es sei denn im Ausbildungsvertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart, was in der Regel nicht der Fall ist. Das ist die eine Seite der Medaille, auf der anderen Seite stellt sich die Frage, ob man sich den Überstunden verweigern sollte. Es würde einem das Leben im Ausbildungsbetrieb sicher nicht erleichtern. Wenn Überstunden geleistet werden sollen, müssen diese natürlich vergütet werden. Eine finanzielle Vergütung der Überstunden ist nicht sinnvoll, da die Ausbildungsvergütung auf die Arbeitsstunde umgerechnet sehr gering ausfällt. Ein Auszubildender im dritten Lehrjahr bekäme umgerechnet ca. 5,60€/h. Es ist also sinnvoller sich Überstunden in Freizeit vergüten zu lassen. Sonn- und

Feiertagszuschläge, sofern sie anfallen, müssen dann ebenfalls ausgehandelt werden. Man kann dann auch Arbeitszeitkonten führen, um ganze Tage heraus zu bekommen.

5. Woher bekomme ich mein Berichtsheft?

In aller Regel stellt der Betrieb von vornherein das Berichtsheft zur Verfügung. Viele Betriebe nutzen den Ausbildungsordner des Gentner Verlages, diesen kann man über die Innung beziehen. Der Ausbildungsordner hat viele Vorteile. Er enthält Beispielseiten von Wochenberichten, die sehr anschaulich darstellen, wie ordentliche Berichte auszusehen haben. Außerdem kann man dort sehr ordentlich und aufgeräumt alle wichtigen Unterlagen, die die Ausbildung betreffen ablegen.

6. Wer bezahlt mein Berichtsheft?

Einfache Antwort, der Betrieb. Allerdings erwirbt der Azubi durch das Führen des Berichtsheftes Eigentum an demselben.

7. Wie genau muss ich die Schultage berichten?

Es müssen die einzelnen Fächer angegeben sein mit dem jeweiligen Thema der Unterrichtseinheit und den zugehörigen Zeiten.

8. Wochenberichte: Wie oft? Pflicht?

Die Wochenberichte setzen sich aus den Tagesberichten zusammen und sind verpflichtend vom ersten bis zum letzten Tag der Ausbildung. Das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft ist eine wesentliche Voraussetzung zur Prüfungszulassung.

Vollständig geführt heißt:

Name und Vorname des Azubis

Ausbildungsjahr

Berichtsnummer

die eigentlichen Berichte mit allen Zeiten

Unterschriften von Ausbilder und Auszubildendem mit Datum

9. Wann ist die erste Abgabe?

Die Abgabe = Vorlage beim Ausbilder soll regelmäßig erfolgen (monatlich).

Im Rahmen der Prüfungszulassung werden die Ausbildungsordner bei der Gesellenprüfung Teil 1 geprüft. Mängel, die bei dieser Kontrolle festgestellt werden, sind bis zur Anmeldung zur Gesellenprüfung Teil 2 abzustellen. Der Azubi sowie der Betrieb bekommen ein Kontrollblatt, dort sind etwaige Mängel aufgeführt. Werden diese Mängel nicht abgestellt, gefährdet dies die Zulassung zur Prüfung.

10. Muss mein Betrieb das Berichtsheft stempeln?

Entscheiden ist die Unterschrift des Ausbilders. Um aber die Echtheit der Unterschrift zu unterstreichen empfehlen wir den Bericht auch zu stempeln.

11. Anforderungen an die Zeichnungen?

Zeichnungen im Rahmen des Fachberichtes sind ordentlich, sauber und möglichst nicht „frei Hand“ auszuführen. Berichte müssen heute nicht mehr in Normschrift ausgeführt werden und die Zeichnungen müssen keine technischen Zeichnungen mehr sein, das bedeutet aber nicht, dass der Bericht zum „Schmierzettel“ mutieren darf.

12. Umfang der Berichte (reichen Stichworte)?

Die Tätigkeiten müssen hinreichend beschrieben werden, einzelne Stichworte reichen nicht aus. Man kann sich gut an den Rapporten der Gesellen orientieren, denn der Ausbildungsnachweis ist gut mit diesen vergleichbar.

13. Wird Rechtschreibung und Grammatik bewertet?

Hier kann Entwarnung gegeben werden. Nein!

12/2020